99051001000000

Schadensausgleich im Strafverfahren beantragen

Heruntergeladen am 07.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/1111-99051001000000/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99051001000000
Leistungsbezeichnung I	Schadensausgleich im Strafverfahren beantragen
Leistungsbezeichnung II	Schadensausgleich im Strafverfahren beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	Strafprozessordnung (StPO): • §§ 403 - 406c Entschädigung des Verletzten
Teaser	Ihnen ist durch eine Straftat Schaden entstanden?
Volltext	Ihnen ist durch eine Straftat Schaden entstanden? Als Opfer können Sie diesen Schaden im Strafverfahren geltend machen. Das Strafgericht entscheidet im Rahmen des Strafurteils auch über den zivilrechtlichen Anspruch (Adhäsionsverfahren). Dadurch sparen Sie eine weitere Klage vor einem Zivilgericht. Hinweis: Dieses Recht steht auch den Erben des Opfers zu. Das Strafgericht entscheidet nicht über den Ausgleich, falls es die angeklagte Person für nicht schuldig hält. Dasselbe gilt, wenn der geltend gemachte Anspruch nach Auffassung des Strafgerichts nicht besteht. Das Opfer kann seine Ansprüche dann vor einem Zivilgericht geltend machen. Dies ist auch möglich, wenn das Strafgericht im Adhäsionsverfahren nur einen Teil des geltend gemachten Anspruchs zuerkennt.
Erforderliche Unterlagen	Die zuständige Stelle kann Unterlagen verlangen, beispielsweise: • Rechnungen • Gutachten
Voraussetzungen	• Der Anspruch darf noch nicht anderweitig gerichtlich geltend gemacht worden sein. • Der oder die Angeklagte muss zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt gewesen sein.
Kosten	Ihnen können in dem Verfahren Auslagen, etwa für die

Modul	Sachverhalt
	Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, entstehen. Auch bei Gericht können durch Ihren Antrag höhere Kosten verursacht werden. Gibt das Gericht Ihrem Antrag statt, hat der oder die Angeklagte auch diese Kosten zu tragen. Andernfalls entscheidet das Gericht, wer die entstandenen Auslagen tragen muss.
Verfahrensablauf	Sie können den Antrag auf Adhäsion • schriftlich bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft stellen oder • von Urkundsbeamten oder Urkundsbeamtinnen des Gerichts aufnehmen lassen oder • in der Hauptverhandlung mündlich vortragen. Hinweis: Ein Anwalt oder eine Anwältin ist für die Antragstellung nicht erforderlich. In Ihrem Antrag müssen Sie deutlich darlegen, was (Gegenstand) Sie von der angeklagten Person erwarten und warum (Grund). Der Antrag sollte außerdem die Beweismittel enthalten. Sie müssen keinen festen Betrag für die Höhe des Schmerzensgeldes nennen. Das Gericht wird die Höhe festlegen. Hinweis: Sie können den Antrag bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen. Das Strafgericht entscheidet im Rahmen des Strafurteils über den zivilrechtlichen Anspruch, der im Adhäsionsantrag geltend gemacht wurde. Sie erhalten eine Abschrift des Urteils und auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung. Kommt das Gericht zum Ergebnis, dass der Antrag unzulässig oder unbegründet ist, sieht es durch Beschluss von einer Entscheidung ab.
Bearbeitungsdauer	Die Entscheidung des Gerichtes hängt von Ihrer Antragstellung im Verfahren ab.
Frist	Reichen Sie Ihren Antrag möglichst frühzeitig ein.
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Unter den in § 406a Abs. 1 Satz 1 StPO genannten Voraussetzungen kann der Antragsteller sofortige Beschwerde gegen den Beschluss nach § 406 Abs. 5 StPO einlegen. Im Übrigen steht kein Rechtsmittel zu.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	